

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 09.09.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 9. Sept. 1909.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. August 1909, betreffend Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsbestimmungen vom 25. Juni 1908, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Oldenburg, den 27. August 1909.

Zur Ausführung der vom Bundesrat am 25. Juni 1908 beschlossenen, am 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 269 fgde.), werden im Höchsten Auftrage und gemäß § 9 a. a. O. im Einvernehmen mit dem Reichskanzler unter Bezugnahme auf Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den oldenburgischen Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen u. s. w.) haben Anschreibungen stattzufinden:

- a) beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen über die Zollgrenze,
- b) bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen,
- c) beim Abgange von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

Als wichtigerer Hafenplatz gilt Oldenburg einschließlich des „Torfplatzes“.

An den minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen. Unter Umladung ist nicht nur die Umladung zwischen Schiff und Eisenbahn, sondern auch zwischen Schiff und Schiff (ausgenommen Leichterungen) zu verstehen.

An den Grenzdurchgangsstellen sind die sämtlichen durchgegangenen Fahrzeuge, sonach auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge sowie die beförderten Güter anzuschreiben, an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen die sämtlichen angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge, sonach auch die leeren und die lediglich als Zugkraft dienenden Fahrzeuge sowie die aus-, um- und eingeladenen Güter.

Für die Binnenschiffahrtsstatistik ist nur der auf den Binnenwasserstraßen sich vollziehende Verkehr anzuschreiben. Es sind daher nicht aufzunehmen die Fahrten der im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge und die so beförderten Güter, auch wenn der Ort der Ein- und

Ausladung der Güter binnenseitig der in den Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907 angenommenen Grenzlinie liegt. Diese Grenzlinie liegt auf der Weser zwischen Langwarden und Kappeln und auf der Jade zwischen Langwarden und Schillighörn.

Nicht anzuschreiben ist der Verkehr von Leichter-
schiffen mit Seeschiffen.

Ferner sind von der Anschreibung ausgeschlossen:

1. die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfange, zu Baggararbeiten und Wasserbauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen; der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich nicht auf Fahrten von Baggereifahrzeugen, die Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist;
2. die Fahrten der Fähranstalten;
3. die Leichterungen im Binnenverkehre, d. i. der Umschlag auf der Binnenwasserstraße vom Hauptschiff in ein Leichterfahrzeug zum Zwecke der Verminderung des Tiefganges beim Hauptfahrzeuge.

§ 2.

Von jedem ausgeladenen, umgeladenen oder ausgeführten Gut ist der Einladeort, von jedem ausgeführten Gut außerdem der Ausladeort anzugeben.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist, und als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehre derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Hat die Einladung am freien Ufer

außerhalb der Häfen und Ladestellen stattgefunden, so ist der Einladeort möglichst genau durch Angabe der Entfernung von dem nächsten Hafen oder Ladeplaz zu bezeichnen. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt; geht das Fahrzeug nach dem Auslande, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet. In beiden Fällen ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anlage C) zu berücksichtigen.

Anlage C.

Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestandes und als Einladeort der Plaz, wo das Floß zusammengebunden worden ist.

§ 3.

Die Anschreibung der Fahrzeuge und Güter erfolgt auf Grund von Anmeldungen des Schiffsführers oder statt seiner des Transportunternehmers oder Spediteurs. Diese Anmeldungen haben schriftlich oder mündlich alsbald nach der Ankunft und in Oldenburg auch vor der Abfahrt des Fahrzeuges bei der statistischen Anmeldestelle stattzufinden.

Anl. A 1, 2.

Die schriftliche Anmeldung geschieht durch Übergabe der ausgefüllten Zählkarte nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage A an die statistische Anmeldestelle. Im Falle der mündlichen Anmeldung hat die Ausfüllung der Zählkarte auf Grund der Angaben des Schiffsführers oder anstatt seiner des Transportunternehmers oder Spediteurs durch die statistische Anmeldestelle zu erfolgen.

Die Angaben in den Zählkarten haben mit dem Inhalte der Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere übereinzustimmen. Diese Papiere sind auf Erfordern den

statistischen Anmeldestellen zur Einsicht vorzulegen. Abweichungen gegenüber den Angaben in den Zählkarten sind vom Schiffsführer oder anstatt seiner vom Transportunternehmer oder Spediteur zu erläutern.

Den Führern solcher Schiffe, welche eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, kann vom Ministerium des Innern die jedesmalige Anmeldung der Ein-, Aus- oder Umladung erlassen werden; wenn der Eigentümer dieser Schiffe einen entsprechenden Antrag stellt und sich verpflichtet, die erforderlichen Angaben durch Einreichung von monatlichen Übersichten nach den in der Anlage A verzeichneten Mustern 3 und 4 selbst zu liefern. Für Oldenburg sind gesonderte Übersichten für den Berg- und Talverkehr aufzustellen, während für die Ankunft von Fahrzeugen und die aus- und umgeladenen Güter an sämtlichen minder wichtigen Häfen, Lösch- und Umschlagstellen die Aufstellung einer Monatsübersicht genügt. Die Übersichten sind bis zum 10. des folgenden Monats den betreffenden statistischen Anmeldestellen zu überreichen.

Anl. A 3 u. 4.

§ 4.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von demjenigen, der die Umladung bewirkt, den Organen der Eisenbahnverwaltung mittels Meldezettel nach Muster der Anlage A 5a und 5b noch besonders anzumelden. Zu den Eisenbahnen im Sinne der Bundesratsbestimmungen sind auch die von Kreisen, Gemeinden und Privaten betriebenen Eisenbahnen, einschließlich Kleinbahnen und Hafenbahnen, zu rechnen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Anlage A
5a u. 5b.

In der Zählkarte (Muster 1 der Anlage A) und in

den Übersichten (Muster 3 der Anlage A) ist ferner diese Umladung wie folgt anzugeben: Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen.

Ist nur ein Teil der Ladung von der Eisenbahn gekommen oder geht nur ein Teil zur Eisenbahn, so ist zu vermerken, welcher Teil der Güter von oder zu der Eisenbahn umgeschlagen worden ist.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnisse der Massengüter (Anlage B 2) besonders zusammengestellt.

§ 5.

Die Bezeichnung der Güter in den Zählkarten, Übersichten usw. hat nach den in dem anliegendem Güterverzeichnis (Anlage B 1) aufgeführten Gattungen zu erfolgen. Sie kann auch nach der handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung der Güter geschehen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Band-eisen usw. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amte dazu herausgegebene Alphabetische Verzeichnis, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung auführt und bei jeder derselben die Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 6.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden, und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht durch Eichablefung oder schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 Kilogramm,

„ weichem „ „ 600 „ „ .

Das Gewicht ist entweder in ganzen Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. In jede Zählkarte und in jede Übersicht ist das Gewicht nach einheitlichem Maßstab — entweder nach Kilogramm oder nach Tonnen — einzutragen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 Kilogramm unberücksichtigt bleiben, von 250 bis 500 Kilogramm als 500 Kilogramm berechnet werden (z. B. 250 bis 749 Kilogramm mit 0,5 Tonnen, 3249 Kilogramm mit 3 Tonnen, 3250 bis 3749 Kilogramm mit 3,5 Tonnen, 3750 bis 4249 Kilogramm mit 4 Tonnen).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 Kilogramm ($\frac{1}{2}$ Tonne) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Diese Fahrzeuge sind bei der Ankunft an und dem Abgange von den wichtigeren Hafentplätzen, Lösch- und Umschlagstellen als leer anzuschreiben. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterver-

zeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 Kilogramm, so können diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) angemeldet werden.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 7.

Als statistische Anmeldestellen gelten die Zollämter in denjenigen Hafens- und Anlegeplätzen, in denen sich solche befinden, im übrigen entweder die Grenzaufsichtsbeamten oder die vom Ministerium des Innern zur Anmeldung bestimmten Stellen. Für die Ausladungen vom freien Ufer ist die Meldung der nächstgelegenen Anmeldestelle zu erstatten.

Die Häuser, in denen sich die Anmeldestellen befinden, sind durch ein Schild kenntlich gemacht, das die Aufschrift „Anmeldestelle für den Schiffsverkehr“ trägt.

§ 8.

Die statistischen Anmeldestellen haben die Zählkarten, die im Laufe eines Monats eingehen, stets bis zum 6. des folgenden Monats dem Großherzoglichen statistischen Amt in Oldenburg einzusenden. Sind Zählkarten nicht eingegangen, so ist Fehlanzeige nach Muster Anlage D zu erstatten.

Anlage D.

§ 9.

Die Unterlassung der den Schiffsführern, Transportunternehmern und Spediteuren auferlegten Meldepflicht und die Verweigerung der Auskunftserteilung wie der Vorlegung der Schiffs- oder Ladungspapiere wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Juli 1895, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur An- und Abmeldung an den Hafens- und Anlegeplätzen im Herzogtum, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. August 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

Anlage A.

Muster 1.

N^o.....

Zählkarte

für im Binnenverkehr angekommene (über die Zollgrenze ausgegangene) Fahrzeuge.

Hafenplatz usw. (Grenzausgangsstelle):

Zeit der Ankunft (des Ausganges über die Zollgrenze):

Gattung des Fahrzeugs: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.¹⁾; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes:

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Tragfähigkeit des Schiffes²⁾: Tonnen.

Flagge:

Angekommen (über die Zollgrenze ausgegangen): mit Ladung, in Ballast, leer.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)



Übersicht

über die aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter.

Zfd. Nr.	Warengattung ³⁾	Menge ⁴⁾ (Gewicht in kg oder $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ t; lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und um- geladenen (aus- geführten) Güter ⁵⁾	Ausladeort der ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt ⁶⁾	Bemerkungen ⁷⁾ (bei Massengütern An- gabe, ob zur oder von der Eisenbahn umge- laden)

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

¹⁾ Die Unterscheidung, ob Personen-, Güter-, Schlepp-, Taueri- (Ketten-) Dampfer usw., hat nur an den wichtigeren Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen und an den Zollgrenz-Durchgangsstellen zu erfolgen.

²⁾ Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumhalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

³⁾ Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Band Eisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

⁴⁾ Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben,



von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

⁵⁾ Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

⁶⁾ Als Ausladeort beim Grenzübergangsverkehr ist derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. An Stelle des Ausladeorts kann das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

⁷⁾ Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.



Zählkarte

für im Binnenverkehre von den wichtigeren Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen abgegangene (durch die wichtigeren Schleusen durchgegangene, über die Zollgrenze eingegangene) Fahrzeuge.

Hafensplatz usw. (Schleuse, Grenzeingangsstelle):

Zeit des Abganges (Durchganges, Einganges über die Zollgrenze):

Gattung des Fahrzeuges: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Taueri- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes:

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Tragfähigkeit des Schiffes¹⁾: Tonnen.

Flagge:

Abgegangen (durchgegangen, über die Zollgrenze eingegangen): mit Ladung, in Ballast, leer.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Thal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)



Übersicht

über die eingeladenen (durchgegangenen, über die Zollgrenze eingegangenen) Güter.

Zfb. Nr.	Warengattung ²⁾	Menge ³⁾ (Gewicht in kg oder $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ t; lebendes Vieh nach Stückzahl)

Erläuterungen umfeits.



Erläuterungen.

¹⁾ Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumhalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

²⁾ Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Band Eisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

³⁾ Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:



bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.



Anlage A.

Muster 3.

N^o.....

Übersicht

der

im Monat (..... Vierteljahr) 19.....

in den nachstehenden Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen zu Berg (Tal) an-
gekommenen Schiffe der Gesellschaft
in und der dort aus- und umgeladenen Güter.

188



Hafenplatz, Lüsch-, Umschlagstelle (Auslade-, Umladeort)	Tag der Ankunft des Schiffes	Name oder Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes ¹⁾	Trag- fähigkeit des Schiffes ²⁾	Flagge	Waren- gattung ³⁾	Menge ⁴⁾ (Gewicht in kg oder ¹ / ₁ und ¹ / ₂ t; lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und um- geladenen Güter ⁵⁾	Bemer- kungen ⁶⁾ <small>bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn um- geladen</small>

Erläuterungen umseits.

*10



Erläuterungen.

An den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sind die sämtlichen angekommenen Schiffe (auch die leer und in Ballast angekommenen) zu verzeichnen.

¹⁾ Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Netten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn).

²⁾ Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

³⁾ Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

⁴⁾ Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.



Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

⁹⁾ Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

⁹⁾ Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.



Anlage A.

Muster 4.

N^o.....

Übersicht

der

im Monat (..... Vierteljahr) 19.....

in den nachstehenden wichtigeren Hafensplätzen, Löschs- und Umschlagstellen zu Berg
(Tal) abgegangenen Schiffe der Gesellschaft

in und der dort eingeladenen Güter.

192

Hafenplatz, Lösch-, Umschlagstelle (Einladeort)	Tag des Abganges des Schiffes	Name oder Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes ¹⁾	Trag- fähigkeit des Schiffes ²⁾	Flagge	Waren- gattung ³⁾	Menge ⁴⁾ (Gewicht in kg oder in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ t; lebendes Vieh nach Stückzahl)

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

Es sind nicht nur die nach Einnahme von Ladung abgegangenen, sondern die sämtlichen abgegangenen Schiffe — leer, in Ballast, beladen — zu verzeichnen.

¹⁾ Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerer- (Netten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn).

²⁾ Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

³⁾ Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisenerze usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

⁴⁾ Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten



und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,

bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.



Anlage A.

Muster 5a.

Eisenbahndirektionsbezirk:

Güterabfertigungsstelle:

1905

Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) für den Monat 19.....



Zfd. Nr.	Tag der Umladung.	Der umgeladenen Massengüter				Bemerkungen ⁴⁾
		Gattung ¹⁾	Menge ²⁾ (Gewicht in kg oder in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ t)	Einladort	Ausladort ³⁾	

Erläuterungen umfeits.



Erläuterungen.

¹⁾ Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Band Eisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

²⁾ Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).



3) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

4) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ das Fahrzeug zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.



Anlage A.
Muster 5 b.

Eisenbahndirektionsbezirk:
Güterabfertigungsstelle:

200

Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn für den Monat 19.....



Sfd. Nr.	Tag der Umladung	Der ungeladenen Massengüter				Bemerkungen ⁴⁾
		Gattung ¹⁾	Menge ²⁾ (Gewicht in kg oder in $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ t)	Einladeort ³⁾	Ausladeort	

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

¹⁾ Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

²⁾ Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13249 kg mit 13 t, 13250 bis 13749 kg mit 13,5 t, 13750 bis 14249 kg mit 14 t).

³⁾ Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land



angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

4) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ das Fahrzeug zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.



Güterverzeichnis.

1. Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Haderstaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.
- † 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
- † 3. Bier.
- † 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleifugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
- † 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
- † 6a. Braunkohlen, rohe.
- † 6b. Braunkohlenbriketts, auch Raßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
- † 7a. Zement.
- † 7b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
8. Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).
9. Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).
- 10a. Tierischer Dünger.
- † 10b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
- † 10c. Chilesalpeter.
- † 10d. Kalisalze zum Düngen.

- † 10e. Phosphorsaure Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
- † 10f. Andere künstliche Düngemittel.
- † 11a. Roheisen aller Art.
- † 11b. Luppen von Schweißisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
- † 11c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).
- † 12a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufeisen. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roßstäbe.
- † 12b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinkt (Weißblech).
- † 13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Hafnägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
- † 14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Läng- und Querschwellen).

15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räder-
teile, Bremsklöße, sämtlich für Eisenbahnwagen und
Lokomotiven bestimmt.
- 16a. Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren,
Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoir),
auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Hähne,
Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs-
(Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer
und Behälter (Reservoir) sowie für Rohrleitungen,
alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit
anderen unedlen Metallen.
- 16b. Maschinen und Maschinenteile, auch wenn nur die
Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.
- † 17. Eiserne Röhren und Säulen.
- † 18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert,
in Ringen.
- 19a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.
- † 19b. Uedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und
Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
- † 20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
- † 21a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasen-
platten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm,
Schlick.
- † 21b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifen-
ton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch ge-
brannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und
Dinasmörtel.
- † 21c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, so-
wie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und
Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in
Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
- † 21d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe,
anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie
wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff,
Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorin-

- erde), Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaun-
schiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.
- † 22a₁. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.
- † 22a₂. Zinkerze (Blende, Galmei).
- † 22b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfer-
erzen.
- † 22c. Manganerze, Braunstein.
- † 22d. Schwefelkies.
- † 22e. Andere Erze.
- † 22f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbholz-
auszüge (Farbholzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schaltiere.
- † 25. Flachß, Hanf, Heide, Berg und andere pflanzliche
Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und
Jute).
26. Fleisch, auch Speck.
27. Garne und Twiste.
- † 28a. Weizen und Spelz.
- † 28b. Roggen.
- † 28c. Hafer.
- † 28d. Gerste.
- † 28e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch
Hülsenfrüchte.
- † 28f. Mais (Kukuruz).
- † 28g. Malz.
- † 28h. Lein- und Ölsamen.
- 28i. Andere Sämereien aller Art.
- † 29. Glas und Glaswaren.
- † 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
- † 31a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
- † 31b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
- † 31c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
- † 31d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur
Herstellung von mechanisch vorbereitetem Holzstoffe

- (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
- † 31e₁. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
- † 31e₂. —: weich.
- † 31f₁. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Art vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Raben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
- † 31f₂. —: weich.
- † 31g₁. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
- † 31g₂. —: weich.
- 31h. Korb- und Floßweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reisenstäbe, ungeschält und geschält, Faschinen.
- 31i. Brennholz, Reisig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Heidebesen, Reiserbesen.

- † 31k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polifander-, Tiel- und Pockholz, roh oder bearbeitet.
- † 31l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.
- † 32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
33. Hopfen.
- † 34. Zute.
- † 35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.
- † 36. Kalk, gebrannter.
- † 37. Kartoffeln.
38. Knochen, auch gereinigt und zerkleinert.
39. Knochenkohle, Beinschwarz.
- † 40. Lumpen.
- † 41a. Weizenmehl.
- † 41b. Roggenmehl.
- † 41c. Kleie.
- † 41d. Andere Müllereierzeugnisse.
- † 42a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
- 42b. Weintrauben.
- 42c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).
- 42d. Pflanzen.
43. Öle (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.
- † 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.
45. Papier und Pappe, Papierspäne, Strohpappe.
- † 46a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
- † 46b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
- † 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.

- † 49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.
51. Salpetersäure, Salzsäure.
- † 52a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
- 52b. Bitter- und Glaubersalz.
- † 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
- † 54. Schwefelsäure.
- 55a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.
- 55b. Soda, kaustische.
- † 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
57. Stärke sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzuckersirup, Kartoffelmehl.
- 58a. Alabaster, Marmor, Serpentinsteine, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.
- † 58b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
- † 59a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpakt.
- † 59b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinsteine), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
- † 59c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
- 59d. Polier-, Schleif- und Wegsteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bims-

- stein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.
- † 60a. Steinkohlen.
- † 60b. Steinkohlenbriketts.
- † 60c. Steinkohlenkoks.
61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).
- † 62. Teer, Pech, Pechsaß, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Dzokerit, Retinit, Hachetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
- † 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
- † 64a. Torf, Torfstreu, Torfkohlen (Torfkoks).
- 64b. Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts.
65. Wein.
- † 66. Wolle aller Art.
- † 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
- † 68a. Zucker, roh.
- † 68b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
69. Stückgüter (Sammelgüter)*).

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in an-schreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamt-ladung von mehr als 500 kg, enthaltenen Güter verschiedener Waren-gattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen).

- 70a. Umschließungen, gebrauchte, als: leere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke.
- 70b. Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
- 70c. Holzwaren und Möbel.
- † 70d. Heu und Stroh.
- 70e. Sonstige Güter.
Vieh.
72. Pferde (auch Fohlen), Esel, Maultiere.
73. Rindvieh (auch Kälber).
74. Schafe (auch Lämmer).
75. Schweine (auch Ferkel).
76. Geflügel und sonstiges Vieh.

Verzeichnis der Massengüter.

2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Bier.
4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleifugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
- 6a. Braunkohlen, rohe.
- 6b. Braunkohlenbriketts, auch Raßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
- 7a. Zement.
- 7b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
- 10b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
- 10c. Chilesalpeter.
- 10d. Kalijalze zum Düngen.
- 10e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
- 10f. Andere künstliche Düngemittel.
- 11a. Roheisen aller Art.
- 11b. Luppen von Schweiß Eisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
- 11c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).
- 12a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder

- gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Kofststäbe.
- 12b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinkt (Weißblech).
13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Hahnägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Läng- und Querschwellen).
17. Eiserne Röhren und Säulen.
18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
- 19b. Uedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies)
- 21a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.
- 21b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
- 21c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Neben-erzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
- 21d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, ander-

- weit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Trab, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Tollerde, Walkerde.
- 22a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.
 22a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
 22b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
 22c. Manganerze, Braunstein.
 22d. Schwefelkies.
 22e. Andere Erze.
 22f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
 25. Flachs, Hanf, Heide, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
 28a. Weizen und Spelz.
 28b. Roggen.
 28c. Hafer.
 28d. Gerste.
 28e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
 28f. Mais (Kukuruz).
 28g. Malz.
 28h. Lein- und Ölsamen.
 29. Glas und Glaswaren.
 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
 31a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
 31b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
 31c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
 31d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
 31e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in

- der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
- 31e². —: weich.
- 31f¹. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reiben hergestellte Klärspäne: hart.
- 31f². —: weich.
- 31g¹. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
- 31g². —: weich.
- 31k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polisanter-, Tief- und Hochholz, roh oder bearbeitet.
- 31l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.
32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
34. Tute.
35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.
36. Kalk, gebrannter.
37. Kartoffeln.
40. Lumpen.

- 41a. Weizenmehl.
 41b. Roggenmehl.
 41c. Kleie.
 41d. Andere Müllereierzeugnisse.
 42a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchmehl aller Art, entölte Samen.
 46a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
 46b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
 49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Cichorienwurzeln, frische und gedörrte.
 52a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
 54. Schwefelsäure.
 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
 58b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Rippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
 59a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
 59b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
 59c. Plastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
 60a. Steinkohlen.

- 60b. Steinkohlenbriketts.
60c. Steinkohlenkoks.
62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Dzokerit, Retinit, Hachetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltfitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
64a. Torf.
66. Wolle aller Art.
67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
68a. Zucker, roh,
68b. Verbrauchszucker (raffiniertes Zucker).
70d. Heu und Stroh.

Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die anderen Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.
- 8a. Die Elbe von Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkenthal unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.
- 8b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung sowie die Schwinde bis Stade einschließlich.
- 9a. Bremen.
- 9b. Die Unterweser.



10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.
- 11a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschacht.
- 11b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.
- 11c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg.
- 11d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg.
12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).
13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirk Oppeln.
14. Breslau.
15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.
- 16a. Berlin (Spree und Kanäle).
- 16b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16a —), die Wendische Spree von Grünau bis Cöpenick, der Teltow-Kanal, der Spandauer Schiffsfahrts-Kanal von der Plözensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.
- 17a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.
- 17b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.
- 17c. Die märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16a und 16b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Blaue-Shle-Kanals).

- 17d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.
- 18a. Der Blaue-Elbe-Kanal in der Provinz Sachsen.
- 18b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.
19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Blaue-Elbe-Kanals), in dem Herzogtum Anhalt und in den Thüringischen Staaten.
20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
- 21a. Werra und Fulda.
- 21b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
- 21c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
- 21d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wehlar.
22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiete der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
- 24a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Waldeck.
- 24b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
- 25a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser.
- 25b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
- 26a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
- 26b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen bei Rheinhausen und Homberg).
- 26c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.
- 26d. Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Aus-

- nahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
 28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.
 29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.
 - 30a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
 - 30b. Der Rhein im Elsaß.
 31. Der Rhein in der bayrischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
 - 32a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
 - 32b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
 - 33a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim).
 - 33b. Der Neckar im Großherzogtume Baden, mit Einschluß des hessischen Teiles.
 - 33c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden.
 34. Ludwigshafen und Mannheim.
 - 35a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
 - 35b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.
 - 36a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
 - 36b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
 - 37a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogtume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
 - 37b. Ludwigkanal.

II. Ausland.

50. Rußland ohne Polen.
51. Polen.
- 52a. Galizien, Bukowina.

- 52b. Rumänien.
- 53a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien,
Herzegowina.
- 53b. Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland.
54. Böhmen.
55. Das übrige Österreich.
56. Schweiz.
58. Frankreich
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Niederlande.
62. Großbritannien.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.



Anlage D.
Muster 6.

Statistik
des
Verkehrs auf den Deutschen Binnenwasserstraßen.

Fehlanzeige.

Zählkarten sind im Monat
nicht eingegangen.

....., den

Die statistische Anmeldestelle.

